



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 351.70/6-III 1/92

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

An das

Präsidium des

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Nationalrates

21. 12/7 - GE/92

Fernschreiber
131264 jusmja

Teletex
3222548 - bmjust

W i e n

Datum: 12. Okt. 1992

Sachbearbeiter

Dr. Paukner

18. Nov. 1992

Klappe 237 (DW)

Vorlädt

St. Entgegen

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
BDG 1979 (BDG-Novelle 1992), das GG 1956,
das RDG und das VBG 1948 etc geändert werden;
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 16. Oktober 1992, GZ 920.196/0-II/A/6/92, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechts-geetz 1979 (BDG-Novelle 1992), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richterdienstgesetz und andere Bestimmungen geändert werden, zu übermitteln.

30. Oktober 1992

Für den Bundesminister:

FELLNER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

LOM



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 351.70/6-III 1/92

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 - bmjust

Sachbearbeiter Dr. Paukner

Klappe 237 (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
BDG 1979 (BDG-Novelle 1992), das GG 1956,
das RDG und das VBG 1948 etc geändert werden;
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

zu GZ 920.196/0-II/A/6/92

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, zu dem mit Rundschreiben vom 16. Oktober 1992 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1992), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbediensteten-gesetz 1948, das Richterdienstgesetz und andere Gesetze geändert werden, folgende Stellungnahme abzugeben:

Artikel VIII Z 18 des Entwurfes sieht eine Regelung für den Planstellenwechsel im befristeten Dienstverhältnis im Wege eines Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahrens vor, durch die eine Ausnahme vom Kettenvertragsverbot gemäß § 4 Abs 4 Vertragsbedienstetengesetz 1948 oder gleichartigen Vorschriften geschaffen werden soll.

- 2 -

Damit wird den schon bisher im Ausschreibungsgesetz 1989 enthaltenen leges fugitivae (vgl. etwa § 62 Abs 2 und § 76 Abs 2) eine weitere hinzugefügt. Im Sinne der Legistischen Richtlinien wird angeregt, auf derartige Verweisungen zu verzichten und statt dessen im Rahmen einer grundsätzlichen Bestimmung im Vertragsbediensteten- gesetz 1948 vorzusehen, daß durch eine (einmalige) befristete Fort- setzung eines auf befristete Zeit eingegangenen Dienstverhältnisses kein unbefristetes Dienstverhältnis begründet wird, sofern die (be- fristete) Fortsetzung auf Grund von Maßnahmen nach dem Ausschrei- bungsgesetz 1989 erfolgt (oder aber drei Monate nicht übersteigt).

Die Anrechnung von Zeiten für Ansprüche, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses richten, sollte ebenfalls im Rahmen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 geregelt werden.

Entsprechende Regelungen wären auch in den neben dem Ver- tragsbedienstetengesetz 1948 in Betracht kommenden "gleichartigen Vorschriften" zu treffen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

30. Oktober 1992

Für den Bundesminister:

FELLNER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

